

Aktuelle Handlungsempfehlungen des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung zu Spielabsagen infolge der Corona-Pandemie

Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung hat sich in der Vorbereitung zur Saison 2022/23 erneut mit der aktuellen Lage in Bezug auf die COVID19-Pandemie und den eventuell erneuten Auswirkungen auf den Spielbetrieb befasst.

Da der Großteil der gesetzlich vorgegebenen Schutzmaßnahmen eingestellt wurden, wird es im Wirkungsgebiet des Hessischen Fußball-Verband e.V. ebenfalls keine grundlegenden Handlungsempfehlungen in Bezug auf Hygienekonzepte, Terminierung der Anstoßzeiten etc. mehr geben.

Da jedoch die Fallzahlen sich immer noch auf hohem Niveau bewegen und die Vereine durch den Ausfall von Spielern wegen einer Infektion nach wie vor Herausforderungen gestellt werden, hält der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung an nachfolgender Vorgehensweise auch für die Saison 2022/23 fest:

- **Spielabsage bei positivem Testergebnis bzw. bei vorliegender Absonderungspflicht (Isolation und Quarantäne) von min. 5 Spielern/Spielerinnen**

Spiele müssen durch den Klassenleiter abgesetzt werden, wenn:

*bei mindestens fünf Spieler*innen bei 11er-Mannschaften, die zum Zeitpunkt (bis max. 3 Stunden vor Anpfiff) des jeweiligen Spiels aufgrund ihres positiven Testergebnisses (zertifizierten Schnelltest (Bürgertest) oder einen PCR-Test) der Isolation unterliegen, beziehungsweise drei Spieler*innen bei Mannschaften mit verminderter Mannschaftsstärke, jeweils bezogen auf den Spielbericht des vorangegangenen Spiels*

Bei behördlicher Anordnung von Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen, die eine ganze Mannschaft betreffen, sind die Spiele erst nach Ablauf der Anordnung wieder durch den Klassenleiter neu anzusetzen.

➔ **Datenschutzkonforme Vorgehensweise zum Nachweis:**

Der Verein kopiert das Test-Zertifikat mit geschwärzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Spielers). Als Ersatz für die geschwärzten Daten und als Erkennungsmerkmal für den Klassenleiter wird vom Verein die Passnummer in die entsprechende Bescheinigung eingetragen.

Um eine datenschutzkonforme Datenübermittlung gewährleisten zu können, muss der Verein sich vor der Übermittlung von dem Spieler eine Einwilligungserklärung (**Anlage 1**) unterschreiben lassen. Der Versand an den Klassenleiter erfolgt über das elektronische Postfach des Vereins.

Anhand der Pass-Nummer, die auf entsprechenden Nachweis vermerkt ist, wird die Zugehörigkeit des betroffenen Spielers zu dem Verein überprüft. Soweit für den Klassenleiter bzgl. des Nachweises Klarheit besteht, erstellt er einen internen Vermerk über die Bestätigung sowie über die Vorlage des Dokuments und löscht dies unverzüglich. Als Vermerk ist auch die Aufbewahrung des Schriftverkehrs im E-Postfach ausreichend. Hierbei ist jedoch das vorgelegte, amtliche Dokument zu löschen.



Zudem behält sich der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung vor, kurzfristig auf Änderungen der Lage und im Falle von erneuten gesetzlichen Verfügungslagen zu reagieren und entsprechende Regelungen wieder zu reaktivieren.

Grundsätzlich steht die Fürsorgepflicht des Vereins seinen Spielern/Funktionären sowie die des Klassenleiters gegenüber seinen Vereinen im Vordergrund.

Frankfurt, den 13.07.2022